

Richtlinien des Bistums Trier für pädagogische Mitarbeiter(innen) in der kirchlichen Jugendarbeit

Vom 24. Januar 1994

I. d. Fassung vom 15. März 1995 (KA 1995 Nr. 82; Handbuch des Rechts 640.6)

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Einstellungsvoraussetzungen und für die Eingruppierung der pädagogischen Referent(inn)en in den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit sowie der Leiter(innen) und Mitarbeiter(innen) in den Häusern der offenen Tür und für die Eingruppierung der pädagogischen Referent(inn)en im Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) und in seinen Mitgliedsverbänden sowie der pädagogischen Mitarbeiter(innen) im Bischöflichen Konvikt Prüm.

1. Abschnitt: Pädagogische Referent(inn)en in den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit

1. Einstellungsvoraussetzungen:

1.1. Voraussetzung für die Einstellung als pädagogischer Referent(in) in den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit des Bistums Trier (pädagogischer Referent) ist in der Regel der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Sozialpädagogik oder Pädagogik an einer wissenschaftlichen Hochschule.

1.2. In besonderen Ausnahmefällen kann als pädagogischer Referent eingestellt werden, wer die Fachhochschulausbildung in den Fächern Sozialpädagogik oder Sozialarbeit erfolgreich abgeschlossen hat und über Erfahrungen und Fähigkeiten, die denen der Bewerber gemäß Ziffer 1.1. gleichwertig sind, verfügt.

2. Eingruppierung:

2.1. Die Eingruppierung der pädagogischen Referenten erfolgt analog in die Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT).

2.2. Eine Höhergruppierung erfolgt in die Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT).

2.3. Für den Bewährungsaufstieg ist § 23 a des Bundesangestelltentarifvertrags - BAT (Bund/Länder, Gemeinden) entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt: Leiter(innen) und Mitarbeiter(innen) in Häusern der offenen Tür und in Schülerzentren

1. Einstellungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Einstellung als Leiter(in) eines Hauses der offenen Tür des Bistums Triers (Leiter) oder als sonstige(r) Mitarbeiter(in) in einem Haus der offenen Tür des Bistums Trier (Mitarbeiter) ist der erfolgreiche Abschluß der Fachhochschulausbildung im Fach Sozialpädagogik oder Sozialarbeit. Voraussetzung für die Einstellung als Leiter(in) eines Schülerzentrums des Bistums Trier (Leiter) oder als sonstige(r) Mitarbeiter(in) in einem Schülerzentrum des Bistums Trier (Mitarbeiter)

ist der erfolgreiche Abschluß der Fachhochschulausbildung im Fach Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Praktische Theologie.

2. Eingruppierung:

2.1. Die Eingruppierung eines Leiters erfolgt analog in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 a der Vergütungsordnung (Bund - TdL) Teil II G. Eine Höhergruppierung erfolgt in die Vergütungsgruppe III Fallgruppe 7 der Vergütungsordnung (Bund - TdL) Teil II G.

2.2. Die Eingruppierung eines Mitarbeiters erfolgt analog in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 der Vergütungsordnung (Bund - TdL) Teil II G. Nach 4-jähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe erhält der Mitarbeiter eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 % der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 % sind abzurunden, Bruchteil von 0,5 und mehr % sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung.

2.3. Für die Bewährung in den Fällen der Ziffern 2.1. und 2.2. ist § 23 a des Bundesangestelltentarifvertrages - BAT (Bund/Länder, Gemeinden) entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Pädagogische Referent(inn)en im BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden

Die Eingruppierung der pädagogischen Referent(inn)en im BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden erfolgt analog in die Vergütungsgruppe IV a der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT). Nach 4-jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a erfolgt die Höhergruppierung analog in die Vergütungsgruppe III der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

4. Abschnitt: Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagog(inn)en im Bischöflichen Konvikt Prüm

Die Eingruppierung der Sozialarbeiter(innen) und der Sozialpädagog(inn)en erfolgt analog in die Vergütungsgruppe V b der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT).

Nach 6-monatiger Tätigkeit erfolgt die Höhergruppierung analog in die Vergütungsgruppe IV b der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT) .

Nach 5-jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b erfolgt die Höhergruppierung analog in die Vergütungsgruppe IV a der allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT).

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der 2. Abschnitt, soweit er Leiter und Mitarbeiter in Schülerzentren betrifft, tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere, entgegenstehende oder gleichlautende Regelungen außer Kraft.

Beschäftigungszeiten, die vor dem 1. Januar 1994 in gleicher Tätigkeit zurückgelegt worden sind, werden auf in diesen Richtlinien vorgesehene Bewährungszeiten angerechnet.

Trier, den 24. Januar 1994

(Siegel)

Werner Rössel
Bischöflicher Generalvikar